

Herr Ministerpräsident Wüst hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 2*). Eine Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, dass der Antrag auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag an den Ausschuss für Kultur und Medien in der Federführung sowie an den Hauptausschuss überwiesen werden soll. Möchte jemand gegen diese Überweisungsempfehlung stimmen? Sich enthalten? – Beides war nicht der Fall. Dann ist so überwiesen worden.

16 Sechstes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16263

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede ebenfalls zu Protokoll gegeben (*Anlage 3*). Auch hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Deshalb kommen wir auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Rechtsausschuss. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? Sich enthalten? – Beides war nicht der Fall. Dann haben wir soeben gemeinsam an den Rechtsausschuss überwiesen.

17 Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16256

erste Lesung

Frau Ministerin Heinen-Esser hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 4*). Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen deshalb auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

18 Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16293

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 5*). Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Hauptausschuss in der Federführung; die Mitberatung geht an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss. Möchte jemand gegen die Überweisungen stimmen? Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/16293** an die Ausschüsse **überwiesen**.

19 Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16317

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 6*). Auch hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Federführung; die Mitberatungen gehen an den Rechtsausschuss sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss. Wenn niemand gegen die Überweisungen stimmen möchte und sich auch niemand enthält – das habe ich gerade festgestellt –, dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/16317** so einstimmig **überwiesen**.

20 Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes und des Landesbeamtengesetzes im Zusammenhang mit einer weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16294

erste Lesung

Anlage 6

Zu TOP 19 – „Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ – zu Protokoll gegebene Rede

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Der Reform des Betreuungsrechts ist ein langer und intensiver Diskussionsprozess aller betroffenen Akteure vorausgegangen. Das Bundesministerium der Justiz hatte 2017 zwei Forschungsvorhaben zum Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis und zur Qualität in der rechtlichen Betreuung in Auftrag gegeben.

Daran anschließend fand ein intensiver Erarbeitungsprozess zum Reformbedarf im Betreuungsrecht statt, an dem sich auch die Landesregierung beteiligt hat. Die dort erarbeiteten Anpassungsbedarfe mündeten in dem im Mai 2021 veröffentlichten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Das erklärte Ziel der Reform des Betreuungsrechts ist, die Wünsche der Betreuten vermehrt in den Fokus zu rücken und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um damit das Betreuungsrecht stärker an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auszurichten.

Die bundesweite Einführung von Sachkundestandards für berufliche Betreuer soll darüber hinaus zu einer Qualitätssicherung führen.

Das Betreuungsrecht wurde mit dem Gesetz gänzlich neu strukturiert und in dem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz zusammengeführt. Dieses neu geschaffene Gesetz gilt es nun auf Landesebene bis zum 01.01.2023 umzusetzen.

Darüber hinaus haben sich aus dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts redaktionelle Folgeänderungen im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten ergeben, die ebenfalls mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.

Als wesentliche Punkte der Änderungen im Betreuungsrecht sind die folgenden zu nennen:

Instrument der erweiterten Unterstützung. In dem Bundesgesetz wurde das neu geschaffene Instrument der erweiterten Unterstützung verankert. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden.

Ziel ist es, die Anzahl der Einrichtung von gesetzlichen Betreuungen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Da die Effektivität dieses neuen Instruments aber noch nicht bestätigt ist, eröffnet das Bundesgesetz den Ländern die Möglichkeit, das Instrument modellhaft zu erproben. Von dieser Option wurde im Gesetzentwurf für Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. Die erweiterte Unterstützung soll bei ca. acht örtlichen Betreuungsbehörden über einen Zeitraum von fünf Jahren erprobt und evaluiert werden.

Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer. Des Weiteren ist es zukünftig auch Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörden, die Berufsbetreuer zu registrieren. Mit der ab 2023 erstmalig eingeführten Pflicht zum Sachkundenachweis und zur Registrierung der Berufsbetreuer soll es im Betreuungswesen zu einer Qualitätssicherung kommen.

Insgesamt geht mit der Reform ein enormer Aufgabenzuwachs bei den Betreuungsbehörden einher. Als wesentliche Schnittstelle zwischen den Gerichten, den Betreuern, den Betreuungsvereinen sowie nicht zuletzt den Betreuten wird ihre zentrale Rolle im Betreuungsgeschehen gestärkt.

Aufgrund der Notwendigkeit gleichmäßiger Handhabung in Nordrhein-Westfalen soll die Aufgabe den Betreuungsbehörden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

Die fachliche Zuständigkeit wird dem MAGS übertragen.

Etwaige Kosten für die Kommunen werden zeitnah nach Verkündung des Gesetzes extern evaluiert. Mit den Kommunalen Spitzenverbänden bestand im Rahmen von Vorgesprächen Übereinstimmung, dass eine belastbare Aussage zu Kostenfolgen eine unabhängige gutachterliche Untersuchung voraussetzt.

Bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine. Eine weitere zentrale Neuerung des Bundesgesetzes ist die Verankerung eines gesetzlichen Anspruchs der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung der sogenannten Querschnittsaufgaben. Die bisherige freiwillige Förderstruktur läuft somit Ende 2022 aus.

Die Betreuungsvereine spielen insbesondere als Bindeglied zur ehrenamtlichen Betreuungsführung eine zentrale Rolle.

Durch ihre engagierte Arbeit im Bereich der Einführung, Fortbildung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer gewinnen sie neue Ehrenamtler und sichern eine hohe Qualität in der

Betreuungsführung, bei der das Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen im Mittelpunkt steht.

Durch das Bundesgesetz erhalten die Vereine eine Reihe zusätzlicher Aufgaben.

Damit die Vereine ihre Arbeit in gewohnt hoher Qualität zu Gunsten der betreuten Personen fortführen können, hat sich die Landesregierung entschieden, dem Parlament eine Finanzierung durch das Land ab dem 01.01.2023 vorzuschlagen, einschließlich einer Aufstockung von bisher 5,5 Mio. Euro auf 10,5 Mio. Euro jährlich.

Die Landesregierung erwartet, dass die Kommunen ihre bisher geleistete Unterstützung zumindest aufrechterhalten.

Die Gesetzesänderung auf Bundes- und nun auch auf Landesebene entwickelt das Betreuungsrecht durch eine stärkere Ausrichtung an den Vorgaben der UN-BRK fort.

Für Betreuerinnen und Betreuer ergibt sich die Aufgabe, Unterstützung zur Ausübung der Handlungsfähigkeit zu leisten, damit der Wille der Menschen mit Behinderungen zur Geltung gebracht wird.

Die durch die Neuregelung einhergehende Stärkung des Selbstbestimmungsrechts rechtlich betreuter Menschen forciert einen Paradigmenwechsel in der Betreuungspraxis, was ausdrücklich zu begrüßen und seit Längerem überfällig ist.

Die Landesregierung wird nach Inkrafttreten des Gesetzes die für die Umsetzung notwendigen Rechtsverordnungen vorbereiten.

Ich wäre dem Parlament für eine rasche Beratung des Gesetzentwurfs sehr dankbar.